

Zuverlässigkeit der Beaufsichtigung nach Ermessen des sachverständigen Gewerbe-Inspectors zulässig erscheint.

Dresden, den 30. September 1892.

## Ministerium des Innern.

Für den Minister:


v. Charpentier.

Gebhardt.

### Nr. 86. Verordnung,

die Feststellung einer Taxordnung für Feldmesser betreffend;

vom 1. Oktober 1892.

Unter Aufhebung der mit der Verordnung vom 19. Dezember 1872, die Publikation einer Revidirten Taxordnung für Feldmesser betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 601), vorgeschriebenen Taxordnung für Feldmesser wird die an deren Stelle tretende, unter  beigefügte „Taxordnung für Feldmesser“ festgestellt, welche vom 1. Januar 1893 ab in Anwendung zu bringen ist.

Dresden, den 1. Oktober 1892.

Die Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern.

v. Thümmel.

Schurig.

Für den Minister:

v. Charpentier.

Serzdorf.



### Taxordnung für Feldmesser.

§ 1. Insofern nicht zwischen den Betheiligten und dem Feldmesser rücksichtlich der ihm für seine Arbeiten zu gewährenden Vergütung eine besondere Vereinbarung geschlossen wird (§ 19), ist diese Vergütung bei allen einem Feldmesser übertragenen Geschäften nach folgenden Vorschriften in Ansatz zu bringen.